



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

92. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 14. Oktober 2022

41. Stück

307.	Genehmigung der 25. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wolfau	553
308.	Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wörterberg	553
309.	Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige; Verlängerung	554
310.	Ungültigerklärung der Burgenländischen Jagdkarte von Herrn DI Hans-Peter Kurtz	577
311.	Stellenausschreibung „Leiterin oder Leiter des Staatsbürgerschafts- und Standesamtsverband“ der Gemeinde Oberwart	577
312.	Stellenausschreibung der KRAGES - Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H. „Dauersekundärarzt Urologie (w/m/d)“	578

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A2/L.RO3436-10011-9-2022

307. Genehmigung der 25. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wolfau

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. Juli 2022 unter Zahl: A2/L.RO3436-10011-9-2022 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wolfau vom 13. Mai 2022, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (25. Änderung), zu genehmigen.

Die 25. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wolfau beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 11378/7 und 11378/8 in „Bauland Dorfgebiet“ sowie des Grundstückes Nr. 11379 in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3963-10005-12-2022

308. Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wörterberg

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 4. Oktober 2022 unter Zahl: A2/L.RO3963-10005-12-2022 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wörterberg vom 24. Juni 2022,

mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (16. Änderung), zu genehmigen.

Die 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Wörterberg die Umwidmung einer Teilfläche des Gdst.Nr. 56 in „Bauland – Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A6/SL.SHG101-10004-111-2022

309. Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige; Verlängerung

Präambel

Auf Grundlage des § 6 Abs. 1 Z 6, Abs. 2 und 3 sowie § 14 Abs. 8 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 70/2022, kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten die Betreuung von Pflegebedürftigen ab Pflegestufe 3 durch Angehörige fördern.

Dadurch sollen die sozialversicherungsrechtliche Absicherung und die Sicherung des Lebensunterhaltes von betreuenden Angehörigen gewährleistet sowie für die pflegebedürftige Person der Verbleib zu Hause ermöglicht werden. Zudem soll durch die Möglichkeit der Heimhelferausbildung mittelfristig zusätzliches Betreuungspersonal für das Burgenland gewonnen werden.

Begründet die oder der zur Betreuung namhaft gemachte Angehörige ein Dienstverhältnis zur Pflegeservice Burgenland GmbH (gemeinnützig), kann das Land Burgenland einen Teil der Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten fördern.

Neben der Förderung aufgrund der Begründung eines Dienstverhältnisses gibt es noch ein weiteres Fördermodell: Bezieht die oder der betreuende Angehörige Pensionsleistungen, betreut eine in ihrem oder seinem Haushalt lebende pflegebedürftige Person und trägt das Haushaltsnettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen weniger als 1.700 Euro monatlich, kann das Land Burgenland eine Förderung bis zu diesem Betrag gewähren.

Die näheren Bestimmungen über die Förderung, insbesondere zu deren Abwicklung und Rückzahlung, sind in den gegenständlichen Richtlinien festgelegt. Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt veröffentlicht.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Fördergeber und Förderempfängerin

- (1) Fördergeber ist das Land Burgenland.
- (2) Förderempfängerin ist die pflegebedürftige Person.

§ 2 Pflegeservice Burgenland GmbH

- (1) Die Pflegeservice Burgenland GmbH ist ein gemeinnütziger Rechtsträger.
- (2) Sie ist zuständig für die Vorprüfung des Antrages auf Förderung (§ 7 dieser Richtlinien).
- (3) Sie kann Verträge gemäß § 8 Abs. 5 dieser Richtlinien abschließen.
- (4) Die Pflegeservice Burgenland GmbH hat dem Land Burgenland jederzeit Einsicht in die mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Akten zu gewähren.

§ 3 Angehörige

- (1) Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie sind die Geschwister der pflegebedürftigen Person (§ 14 Abs. 2 Z 2 zweiter Fall Bgld. SHG 2000).
- (2) Verwandte dritten Grades in der Seitenlinie sind Tanten, Onkel, Nichten und Neffen der pflegebedürftigen Person (§ 14 Abs. 2 Z 2 dritter Fall Bgld. SHG 2000).
- (3) Verschwägerter in gerader Linie sind die Ehegatten oder eingetragenen Partner der Verwandten in gerader Linie der pflegebedürftigen Person (§ 14 Abs. 2 Z 3 erster Fall Bgld. SHG 2000).
- (4) Verschwägerter zweiten Grades in der Seitenlinie sind die Ehegatten oder eingetragenen Partner der Geschwister der pflegebedürftigen Person (§ 14 Abs. 2 Z 3 zweiter Fall Bgld. SHG 2000).
- (5) Unter Wahleltern und Wahlkinder sind Adoptiveltern und Adoptivkinder zu verstehen.

§ 4 Selbstbehalt

- (1) Die pflegebedürftige Person hat gemäß § 14 Abs. 3 Z 5 Bgld. SHG 2000 einen Selbstbehalt an den Kosten gemäß § 14 Abs. 4 Bgld. SHG 2000 zu tragen, der auf Grundlage der Höhe des Pflegegeldes (lit. a) und des Einkommens (lit. b) berechnet wird.
- (2) Als Einkommen gemäß § 14 Abs. 3 Z 5 lit. b Bgld. SHG 2000 gelten alle Einkünfte, die nicht gemäß Abs. 3 dieser Richtlinien ausgenommen sind.
- (3) Als Einkommen gemäß § 14 Abs. 3 Z 5 lit. b Bgld. SHG 2000 gelten nicht folgende Leistungen:
 1. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2022 mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich (§ 38j leg. cit.);
 2. Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs. 4 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 138/2022;
 3. Pflegegeld und andere pflegebezogene Geldleistungen aufgrund von gesetzlichen Vorschriften;
 4. Förderungen nach dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, in der jeweils geltenden Fassung;
 5. nicht pauschalierte Abgeltungen durch das Arbeitsmarktservice für einen tatsächlichen Mehraufwand, der aus der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme resultiert;
 6. Versehrtenrenten oder vergleichbare Leistungen;

7. Leistungen aufgrund des Bgld. SHG 2000;
8. Familienförderung nach landesgesetzlichen Vorschriften;
9. Studienbeihilfen;
10. Wohnbeihilfen;
11. Kinderbetreuungsgeld;
12. Sonderzahlungen (13. und 14. Pensionsleistung);
13. Grundrenten nach dem Sozialentschädigungsrecht.

(4) Der Selbstbehalt vom Einkommen gemäß § 14 Abs. 3 Z 5 lit. b Bgld. SHG 2000 an den Kosten gemäß § 14 Abs. 4 Bgld. SHG 2000 ist der Einkommensteil, der über dem Richtsatz gemäß § 8 Bgld. SHG 2000 liegt. Der Euro-Betrag des Richtsatzes ist in der Burgenländischen Richtsatzverordnung - Bgld. RSV, LGBl. Nr. 16/2011, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt. Grundsätzlich ist der Richtsatz gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Bgld. RSV (für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher) heranzuziehen. Ist die Lebensführung der anderen Personen gemäß Bgld. RSV, die mit der pflegebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt leben, gefährdet, ist der entsprechende Richtsatz anzuwenden.

(5) Zum Pflegegeld gemäß § 14 Abs. 3 Z 5 lit. a Bgld. SHG 2000 zählen nicht Geldleistungen, die gemäß § 7 Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 129/2022, auf das Pflegegeld anzurechnen sind. Von diesen Geldleistungen ist kein Selbstbehalt zu tragen.

(6) Der Selbstbehalt der pflegebedürftigen Person darf die Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten der oder des pflegenden Angehörigen nicht übersteigen. Dies gilt insbesondere auch, wenn ein pflegender Angehöriger zwei pflegebedürftige Personen in der Pflegestufe 3 jeweils 20 Wochenstunden betreut. In diesem Fall ist von jeder pflegebedürftigen Person prozentuell der gleiche Selbstbehalt bis insgesamt höchstens zur Höhe der Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten zu leisten.

(7) Im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 10 Bgld. SHG 2000 ist kein Selbstbehalt gemäß § 14 Abs. 3 Z 5 Bgld. SHG 2000 zu tragen.

§ 5

Eignungsüberprüfung und Inanspruchnahme einer 24-Stunden-Betreuung

(1) Die körperliche und gesundheitliche Eignung der oder des namhaft gemachten Angehörigen (§ 14 Abs. 3 Z 4 lit. d erster und zweiter Fall Bgld. SHG 2000) wird durch ärztliche Bestätigung (§ 6 Abs. 4 Z 6 dieser Richtlinien) nachgewiesen. Festzustellen ist, ob körperliche oder gesundheitliche Einschränkungen, auch psychischer Natur, Schwächen oder eine Sucht vorliegen, aufgrund derer die Eignung für die betreuende Tätigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Bei der Beurteilung der persönlichen Eignung (§ 14 Abs. 3 Z 4 lit. d dritter Fall Bgld. SHG 2000) der oder des namhaft gemachten Angehörigen ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit sie oder er weitere Betreuungspflichten hat. Durch eine oder einen pflegenden Angehörigen dürfen höchstens zwei pflegebedürftige Personen im Gesamtausmaß von insgesamt 40 Wochenstunden betreut werden.

(3) Die persönliche Eignung ist insbesondere nicht gegeben, wenn

1. die oder der namhaft gemachte Angehörige eine Anreisezeit von mehr als 15 Minuten von ihrem oder seinem Wohnsitz zum Wohnsitz der pflegebedürftigen Person hat. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass dringender Betreuungsbedarf nicht gedeckt werden kann;
2. die oder der namhaft gemachte Angehörige wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit der oder des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei der Betreuung zu befürchten ist.

(4) In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann auch dann eine Förderung gewährt werden, wenn für die pflegebedürftige Person eine 24-Stunden-Betreuung erforderlich ist; dies ist insbesondere gegeben sofern,

1. eine schwere demenzielle Erkrankung vorliegt, wobei hierfür ein neurologisches Attest vorzulegen ist;
2. ab der Pflegestufe 5 der Betreuungsaufwand über die vereinbarte Wochenstundenzeit weitgehend hinausgeht und ein zusätzlicher Betreuungsaufwand gegeben ist, wobei hierfür eine Beurteilung durch eine Amtssachverständige oder einen Amtssachverständigen erforderlich ist.

§ 6

Antrag auf Förderung

(1) Die Förderung kann nur auf Antrag der pflegebedürftigen Person oder der Erwachsenenvertreterin oder des Erwachsenenvertreters der pflegebedürftigen Person gewährt werden.

(2) Das Formblatt „Antrag auf Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige“ (Anlage A) ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinien und ist für Förderanträge zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterfertigen.

(3) Im Formblatt ist insbesondere eine Angehörige oder ein Angehöriger gemäß § 14 Abs. 3 Z 4 Bgld. SHG 2000 namhaft zu machen, die oder der die Betreuung übernehmen soll.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen (Z 1 bis 8 in Kopie und Z 9 bis 14 im Original) anzuschließen:

1. Einkommensnachweise (zB Pensionsbescheid, Kontoauszüge) der pflegebedürftigen Person; im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 10 Bgld. SHG 2000 zusätzlich Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen;
2. der letztgültige Pflegegeldnachweis der pflegebedürftigen Person;
3. gegebenenfalls der Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertreterin oder zum Erwachsenenvertreter für die pflegebedürftige Person;
4. gegebenenfalls die Vertretungsvollmacht (= Vertretungsbefugnis vom Notar oder Vorsorgevollmacht);
5. Staatsbürgerschaftsnachweis der pflegebedürftigen Person und der oder des namhaft gemachten Angehörigen;
6. ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis der körperlichen und gesundheitlichen Eignung der oder des namhaft gemachten Angehörigen;
7. gegebenenfalls der Nachweis einer einschlägigen Ausbildung oder Weiterbildung der oder des namhaft gemachten Angehörigen;
8. aktuelle Strafregisterbescheinigung (nicht älter als drei Monate) der oder des namhaft gemachten Angehörigen;
9. das Formblatt „Abtretungsvertrag“ (Anlage B), welches integrierender Bestandteil dieser Richtlinien ist und für die Abtretung der Förderung durch die pflegebedürftige Person (§ 14 Abs. 3 Z 5 lit. c Bgld. SHG 2000) zu verwenden ist, als Vertragsangebot; es ist im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 10 Bgld. SHG 2000 nicht zu verwenden;
10. die Verpflichtungserklärung (Anlage C) der pflegebedürftigen Person zur Überweisung des Selbstbehaltes gemäß § 14 Abs. 3 Z 5 Bgld. SHG 2000 und § 8 Abs. 8 dieser Richtlinien an die Pflegeservice Burgenland GmbH; das Formblatt über die Verpflichtungserklärung ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinien; sie ist im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 10 Bgld. SHG 2000 nicht abzugeben;
11. Einwilligungserklärung der/ des namhaft gemachten Angehörigen in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nicht anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 10 Bgld. SHG 2000); Anlage D;
12. Einwilligungserklärung einer Person, die mit der pflegebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt lebt, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nicht anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 10 Bgld. SHG 2000); Anlage E;

13. Einwilligungserklärung der/ des namhaft gemachten Angehörigen in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nur anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 10 Bgld. SHG 2000); Anlage F;
14. Einwilligungserklärung einer Person, die mit der pflegebedürftigen Person und der/dem namhaft gemachten Angehörigen im gemeinsamen Haushalt lebt, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nur anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 10 Bgld. SHG 2000); Anlage G.

(5) Der Antrag ist an das Land Burgenland gerichtet und bei der Pflegeservice Burgenland GmbH einzubringen.

(6) Der Antrag gilt erst bei Vorliegen aller Unterlagen als ordnungsgemäß eingebracht.

§ 7

Vorprüfung des Antrages

(1) Die Pflegeservice Burgenland GmbH führt die Vorprüfung des Antrages auf Förderung gemäß § 6 dieser Richtlinien durch, welche insbesondere die Berechnung der Höhe des Selbstbehaltes gemäß § 14 Abs. 3 Z 5 Bgld. SHG 2000 umfasst. Nach abgeschlossener Vorprüfung übermittelt sie den Antrag und das Ergebnis der Vorprüfung samt Grundlagen für die Berechnung des Selbstbehaltes zur Prüfung an das Land Burgenland, das über den Antrag entscheidet (§ 8 dieser Richtlinien).

(2) Abweichend von Abs. 1 nimmt die Pflegeservice Burgenland GmbH im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 10 Bgld. SHG 2000 den Antrag auf Förderung lediglich entgegen und leitet ihn an das Land Burgenland weiter.

§ 8

Entscheidung über den Antrag

(1) Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und die Förderziele nicht auf andere Art und Weise erzielt werden können.

(2) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch (§ 6 Abs. 3 Bgld. SHG 2000).

(3) Das Land Burgenland prüft den Antrag auf Grundlage des Bgld. SHG 2000 und dieser Richtlinien.

(4) Zur Prüfung der Voraussetzung gemäß § 14 Abs. 3 Z 2 Bgld. SHG 2000 und der persönlichen Eignung der oder des pflegenden Angehörigen (§ 14 Abs. 3 Z 4 lit. d dritter Fall Bgld. SHG 2000 und § 5 Abs. 3 Z 1 dieser Richtlinien) holt das Land Burgenland folgende Meldebestätigungen ein:

1. Meldebestätigung, aus der alle Hauptwohnsitze der letzten zwei Jahre sowie alle aktuellen Nebenwohnsitze der pflegebedürftigen Person hervorgehen,
2. Meldebestätigung, aus der Hauptwohnsitz und alle Nebenwohnsitze der oder des namhaft gemachten Angehörigen hervorgehen und
3. Meldebestätigung, aus der Hauptwohnsitz und alle Nebenwohnsitze der Personen, die laut Antrag mit der pflegebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt leben.

(5) Sind die Voraussetzungen gemäß Bgld. SHG 2000 und dieser Richtlinien erfüllt, erteilt das Land Burgenland die Förderzusage schriftlich an die pflegebedürftige Person unter der aufschiebenden Bedingung, dass die pflegebedürftige Person innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Förderzusage mit der Pflegeservice Burgenland GmbH einen Vertrag über die Zurverfügungstellung einer Betreuungskraft gemäß § 14 Abs. 3 Z 3 Bgld. SHG 2000 und die oder der namhaft gemachte Angehörige innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Förderzusage mit der Pflegeservice Burgenland GmbH einen Dienstvertrag gemäß § 14 Abs. 3 Z 4 lit. e Bgld. SHG 2000 abschließt.

(6) Im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 10 Bgld. SHG 2000 steht die Gewährung der Förderung nicht unter der aufschiebenden Bedingung gemäß Abs. 5 dieser Richtlinien.

(7) Die Pflegeservice Burgenland GmbH wird vom Land Burgenland über das Erteilen der Förderzusage oder -absage informiert. Dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 10 Bgld. SHG 2000.

(8) Nach Abschluss der Verträge gemäß Abs. 5 dieser Richtlinien übermittelt die Pflegeservice Burgenland GmbH der pflegebedürftigen Person monatlich eine Zahlungsaufforderung zur Überweisung des Selbstbehaltes gemäß § 14 Abs. 3 Z 5 Bgld. SHG 2000. Der Betrag ist jeweils innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Zahlungsaufforderung an die Pflegeservice Burgenland GmbH zu überweisen. Die Erteilung eines Einziehungsauftrages ist zulässig. Macht die pflegebedürftige Person davon Gebrauch, erhält sie eine Rechnung, auf der der frühestmögliche Tag der Einziehung vermerkt ist. Die pflegebedürftige Person hat für eine ausreichende Deckung ihres Kontos zu sorgen, weil sie ansonsten die Kosten für die fehlgeschlagene Einziehung zu tragen hat.

(9) Die Pflegeservice Burgenland GmbH kann bei Vorliegen von besonders berücksichtigungswürdigen Gründen auf Antrag der pflegebedürftigen Person einen Aufschub der Zahlung gemäß Abs. 8 dieser Richtlinien gewähren.

(10) Der Förderbetrag wird bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen an die Pflegeservice Burgenland GmbH überwiesen. Im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 10 Bgld. SHG 2000 wird der Förderbetrag an die pflegende Angehörige oder den pflegenden Angehörigen überwiesen.

§ 9

Sonstige Pflichten der pflegebedürftigen Person nach Gewährung der Förderung

(1) Die pflegebedürftige Person ist verpflichtet, jeweils bis spätestens 31. März jedes Kalenderjahres aktuelle Nachweise für das ihr zuerkannte Pflegegeld und Einkommen an die Pflegeservice Burgenland GmbH zu übermitteln.

(2) Jede Änderung der Pflegegeldstufe und des Einkommens ist unaufgefordert und unverzüglich, jedoch längstens binnen 14 Tagen ab Zustellung an die pflegebedürftige Person, der Pflegeservice Burgenland GmbH schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Die 14-tägige Frist beginnt ab Kenntnis der pflegebedürftigen Person oder ihrer Erwachsenenvertretung über die Änderung zu laufen, sofern über die Änderung keine Zustellung erfolgt ist.

§ 10

Qualitätssicherung

(1) Unterstützungsbesuche durch Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger gemäß § 14 Abs. 3 Z 4 lit. g und Z 6 Bgld. SHG 2000 dienen der Sicherung der Qualität der Betreuung. Dabei sollen insbesondere der Zustand der pflegebedürftigen Person festgestellt, Fragen betreffend die Betreuung der pflegebedürftigen Person beantwortet und eine Hilfestellung geboten werden. Sie erfolgen im Ausmaß von höchstens einer Stunde je Unterstützungsbesuch.

(2) Die Durchführung der Unterstützungsbesuche wird von der Pflegeservice Burgenland GmbH kontrolliert. Sie hat Mängel der Betreuung dem Land Burgenland unverzüglich zu melden. Dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 10 Bgld. SHG 2000.

(3) Im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 10 Bgld. SHG 2000 ist dem Land Burgenland die Durchführung der Unterstützungsbesuche einmal halbjährlich von der pflegebedürftigen Person nachzuweisen. Mängel der Betreuung sind dem Land Burgenland von der die Unterstützungsbesuche durchführenden Person unverzüglich zu melden.

(4) Gravierende Qualitätsmängel in der Betreuung können zur Einstellung der Förderung führen.

§ 11 Widmungsgemäße Verwendung

Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist vom Amt der Burgenländischen Landesregierung stichprobenartig bei der Pflegeservice Burgenland GmbH und am Wohnort der pflegebedürftigen Person zu prüfen.

§ 12 Einstellung und Rückforderung der Förderung

(1) Die Förderung kann eingestellt und rückgefordert werden, wenn die pflegebedürftige Person

1. wesentliche Umstände verschwiegen hat,
2. unwahre Angaben gemacht hat,
3. die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet hat,
4. Voraussetzungen durch ihr Verschulden nicht eingehalten hat,
5. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt,
6. gravierende Qualitätsmängel in der Betreuung gemäß § 10 dieser Richtlinien vorliegen oder
7. ihrer Zahlungsverpflichtung gemäß § 8 Abs. 8 oder 9 dieser Richtlinien nicht fristgerecht nachkommt,
8. die Fördervoraussetzungen oder -bedingungen schuldhaft verletzt.

(2) Abs. 1 gilt auch, im Falle einer schuldhaften Verletzung der Fördervoraussetzungen oder -bedingungen oder im Falle einer missbräuchlichen Inanspruchnahme oder Verwendung der Förderleistung durch den von ihr namhaft gemachten Angehörigen.

§ 13 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht. Sie liegen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege sowie in den Bezirksverwaltungsbehörden auf und sind auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.

(3) Für zum 30. September 2022 bestehende Förderverträge kann eine Förderung gemäß § 5 Abs. 4 gewährt werden.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann

Antrag auf Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige

gemäß § 14 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 70/2022, und den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1) Daten der pflegebedürftigen Person

Akademischer Grad: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Adresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Tür, PLZ, Ort):

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

SV-Nr.: _____

Telefon-Nr.: _____

Geschlecht: weiblich männlich

Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit:

Österreich

Sonstige: _____

Familienstand:

ledig verheiratet verwitwet geschieden

2) Daten der Erwachsenenvertreterin oder des Erwachsenenvertreters (falls vorhanden)

Akademischer Grad: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Adresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Tür, PLZ, Ort):

Telefon-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

Gesetzliche/r Vertreter/in oder Erwachsenenvertreter/in:

Ja, seit _____

3) Zur Betreuung namhaft gemachte/r Angehörige/r der pflegebedürftigen Person

Akademischer Grad: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Wohnsitz, von dem aus der Wohnsitz der pflegebedürftigen Person erreicht werden soll (Straße, Hausnummer, Stiege, Tür, PLZ, Ort):

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

SV-Nr.: _____

Telefon-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit:

Österreich

Sonstige: _____

Stand: verheiratet seit _____

geschieden seit _____

verwitwet, ledig _____

Angehörigenverhältnis zur pflegebedürftigen Person:

Beruf: _____ Wochenstunden: _____

Arbeitgeber: _____

Höhe des Einkommens (*nur anzugeben, wenn die/der namhaft gemachte Angehörige im gemeinsamen Haushalt mit der pflegebedürftigen Person lebt*): _____

Betreut die/der namhaft gemachte Angehörige weitere Personen?

Nein Ja, _____ Personen (Anzahl) im Ausmaß von _____ Wochenstunden

Bezieht die/der namhaft gemachte Angehörige Pensionsleistungen aufgrund einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder eines Dienstverhältnisses?

Nein Ja

Nur beim Fördermodell gemäß § 14 Abs. 10 Bgld. SHG 2000 anzugeben:

IBAN: _____

4) Die pflegebedürftige Person bezieht ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz in Höhe der Stufe

3 4 5 6 7

5) Einkommen der pflegebedürftigen Person

Das monatliche Netto-Einkommen beträgt insgesamt: € _____

Als Einkommen gilt grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung. Nicht als Einkommen gelten die in § 4 Abs. 3 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige aufgezählten Leistungen.

6) Personen, die im gemeinsamen Haushalt mit der pflegebedürftigen Person leben (mit Ausnahme der/ des namhaft gemachten Angehörigen)

Als Einkommen gilt grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung. Nicht als Einkommen gelten die in § 4 Abs. 3 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige aufgezählten Leistungen.

	Zu- und Vorname Verwandtschaftsverhältnis zur pflegebedürftigen Person	Zu- und Vorname Verwandtschaftsverhältnis zur pflegebedürftigen Person	Zu- und Vorname Verwandtschaftsverhältnis zur pflegebedürftigen Person	Zu- und Vorname Verwandtschaftsverhältnis zur pflegebedürftigen Person
Tag, Monat, Jahr, Ort der Geburt:				
Stand: verheiratet seit				
geschieden seit				
verwitwet, ledig				
Staatsbürgerschaft/ Staatsangehörigkeit:				
Beruf:				
Einkommen (Höhe):				
Arbeitgeber:				

7) Dem Antrag sind folgende Unterlagen (Z 1 bis 8 in Kopie und Z 9 bis 14 im Original) anzuschließen:

1. Einkommensnachweise (zB Pensionsbescheid, Kontoauszüge) der pflegebedürftigen Person; im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 10 Bgld. SHG 2000 zusätzlich Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen;
2. der letztgültige Pflegegeldnachweis der pflegebedürftigen Person;
3. gegebenenfalls der Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertreterin oder zum Erwachsenenvertreter für die pflegebedürftige Person;
4. gegebenenfalls die Vertretungsvollmacht (= Vertretungsbefugnis vom Notar oder Vorsorgevollmacht);
5. Staatsbürgerschaftsnachweis der pflegebedürftigen Person und der oder des namhaft gemachten Angehörigen;
6. ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis der körperlichen und gesundheitlichen Eignung der oder des namhaft gemachten Angehörigen;
7. gegebenenfalls der Nachweis einer einschlägigen Ausbildung oder Weiterbildung der oder des namhaft gemachten Angehörigen;
8. aktuelle Strafregisterbescheinigung (nicht älter als drei Monate) der oder des namhaft gemachten Angehörigen;
9. das Formblatt „Abtretungsvertrag“ (Anlage B), welches integrierender Bestandteil dieser Richtlinien ist und für die Abtretung der Förderung durch die pflegebedürftige Person (§ 14 Abs. 3 Z 5 lit. c Bgld SHG 2000) zu verwenden ist, als Vertragsangebot; es ist im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 10 Bgld. SHG 2000 nicht zu verwenden;
10. die Verpflichtungserklärung (Anlage C) der pflegebedürftigen Person zur Überweisung des Selbstbehaltes gemäß § 14 Abs. 3 Z 5 Bgld. SHG 2000 und § 8 Abs. 8 dieser Richtlinien an die Pflegeservice Burgenland GmbH; das Formblatt über die Verpflichtungserklärung ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinien; sie ist im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 10 Bgld. SHG 2000 nicht abzugeben;
11. Einwilligungserklärung der/ des namhaft gemachten Angehörigen in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nicht anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 10 Bgld. SHG 2000); Anlage D;
12. Einwilligungserklärung einer Person, die mit der pflegebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt lebt, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nicht anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 10 Bgld. SHG 2000); Anlage E;
13. Einwilligungserklärung der/ des namhaft gemachten Angehörigen in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nur anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 10 Bgld. SHG 2000); Anlage F;
14. Einwilligungserklärung einer Person, die mit der pflegebedürftigen Person und der/dem namhaft gemachten Angehörigen im gemeinsamen Haushalt lebt, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nur anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 10 Bgld. SHG 2000); Anlage G.

8) Datenschutzmitteilung

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben erhobenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen/ den Fördervertrag begründeten (vor-) vertraglichen Schuldverhältnisses von der Pflegeservice Burgenland GmbH und dem Amt der Burgenländischen Landesregierung verarbeitet werden.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Pflegeservice Burgenland GmbH und das Amt der Burgenländischen Landesregierung und eine von diesen beauftragte Abwicklungsstelle berechtigt sind, die für die Beurteilung der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von mir selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei sonstigen Dritten zu erheben oder an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes, des Rechnungshofes des Bundes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Eine Weitergabe an Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Wir speichern die Daten jedenfalls solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts haben Sie das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

2. die Pflegeservice Burgenland GmbH, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf, Tel. 057 600 1000, E-Mail: office@pflegeserviceburgenland.at.

9) Erklärung

1. Ich nehme zu Kenntnis, dass
 - a. eine Förderung nur unter den in den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige festgelegten Voraussetzungen gewährt werden kann und
 - b. auf eine Förderung kein Rechtsanspruch besteht.
2. Ich erkläre hiermit, dass meine Angaben wahr und vollständig sind.

Ort, Datum und Unterschrift der pflegebedürftigen Person oder ihrer Erwachsenenvertretung

Abtretungsvertrag

(Abtretungserklärung und Annahmestätigung)

gemäß § 14 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 70/2022, und den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige

abgeschlossen zwischen der pflegebedürftigen Person

(Name)

geboren am

wohnhafte in

.....

und der Pflegeservice Burgenland GmbH.

1. Die pflegebedürftige Person tritt für den Fall, dass ihr vom Land Burgenland eine Förderung für die Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige gemäß § 14 Bgld. SHG 2000 gewährt wird, diese Förderung an die Pflegeservice Burgenland GmbH ab.
2. Die pflegebedürftige Person stimmt zu, dass das Land Burgenland die etwaig zugesprochene Förderung unmittelbar mit der Pflegeservice Burgenland GmbH verrechnet.
3. Die Pflegeservice Burgenland GmbH nimmt diese Abtretung an.
4. Dieser Abtretungsvertrag gilt bis zur Beendigung der Fördervereinbarung.
5. Sofern keine Förderung gemäß § 14 Bgld. SHG 2000 gewährt wird, ist dieser Abtretungsvertrag gegenstandslos.

.....

Ort, Datum und Unterschrift der pflegebedürftigen Person oder ihrer Erwachsenenvertretung

.....

Ort, Datum und Unterschrift einer/eines Vertreterin/s der Pflegeservice Burgenland GmbH

Verpflichtungserklärung

der pflegebedürftigen Person zur Leistung des Selbstbehaltes gemäß § 14 Abs. 3 Z 5 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 70/2022, und § 8 Abs. 8 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige an die Pflegeservice Burgenland GmbH

Ich _____ (Name der pflegebedürftigen Person), geboren

am _____, wohnhaft in _____

verpflichte mich zum Zweck der Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch Angehörige gemäß § 14 Bgld. SHG 2000, nach Abschluss des Dienstvertrages gemäß § 14 Abs. 3 Z 4 lit. e Bgld. SHG 2000 und des Vertrages über die Zurverfügungstellung einer Betreuungskraft gemäß § 14 Abs. 3 Z 3 Bgld. SHG 2000 den Selbstbehalt gemäß § 14 Abs. 3 Z 5 Bgld. SHG 2000 an die Pflegeservice Burgenland GmbH innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Zahlungsaufforderung zu leisten.

.....
Ort, Datum und Unterschrift der pflegebedürftigen Person oder ihrer Erwachsenenvertretung

Einwilligungserklärung der/ des namhaft gemachten Angehörigen in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nicht anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 10 Bgld. SHG 2000)

Zweck der Datenverarbeitung, verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ich willige in die Verarbeitung meiner unter Punkt 3 der Anlage A sowie gem. § 6 Abs. 4 Z 1, Z 5 zweiter Fall, Z 6, Z 7 und Z 8 und § 8 Abs. 4 Z 2 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige (in weiterer Folge kurz: Richtlinien) erhobenen personenbezogenen Daten (akademischer Grad, Familienname, Vorname, Wohnsitz, von dem aus der Wohnsitz der pflegebedürftigen Person erreicht werden soll, Hauptwohnsitz, alle Nebenwohnsitze, Geburtsdatum, Geburtsort, SV-Nr., Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit, Familienstand, Angehörigenverhältnis zur pflegebedürftigen Person, Beruf, Wochenstunden, Arbeitgeber, Höhe des Einkommens, allfällige Betreuung weiterer Personen und Ausmaß, allfälliger Bezug von Pensionsleistungen, Einkommensnachweise, Staatsbürgerschaftsnachweis, ärztliches Zeugnis zum Nachweis der körperlichen und gesundheitlichen Eignung, allfällige Nachweise einer einschlägigen Ausbildung oder Weiterbildung, aktuelle Strafregisterbescheinigung) zum Zweck der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige durch die Pflegeservice Burgenland GmbH und das Amt der Burgenländischen Landesregierung ein.

Insbesondere dient die Verarbeitung meiner Daten der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige, der Feststellung des anzuwendenden Richtsatzes bei der Berechnung des Selbstbehaltes der pflegebedürftigen Person gemäß § 14 Abs. Abs. 3 Z 5 lit. b Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 70/2022, und § 4 Abs. 4 der Richtlinien (wenn die/der namhaft gemachte Angehörige im gemeinsamen Haushalt mit der pflegebedürftigen Person lebt), der Überprüfung meiner Eignung als betreuende/r Angehörige/r im Sinne des § 14 Abs. 3 Z 4 Bgld. SHG 2000 in Verbindung mit § 3 und § 5 der Richtlinien und der Vorbereitung eines Dienstvertrages gem. § 14 Abs. 3 Z 4 lit. e Bgld. SHG 2000 in Verbindung mit § 8 Abs. 5 letzter Fall der Richtlinien.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich mit Ihrer Einwilligung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.

Ihre Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung und der Pflegeservice Burgenland GmbH für die Dauer Ihrer Einwilligung, oder solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen und allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind, gespeichert. Sobald Sie Ihre Einwilligung widerrufen und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen zu widerrufen.

Weiters haben Sie das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können Sie unter post.datenschutz@bgld.gv.at geltend machen.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Kontakt Daten der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an die folgenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichen:

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutz-beauftragter@bgld.gv.at, wenden.

2. die Pflegeservice Burgenland GmbH, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf, Tel. 057 600 1000, E-Mail: office@pflegeserviceburgenland.at.

Ort, Datum und Unterschrift der/des namhaft gemachten Angehörigen

Einwilligungserklärung einer Person, die mit der pflegebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt lebt, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nicht anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 10 Bgld. SHG 2000)

Für jede Person ist ein eigenes Formular auszufüllen und zu unterfertigen!

Zweck der Datenverarbeitung, verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ich _____ (Name), geboren am _____, wohnhaft in _____ willige in die Verarbeitung meiner unter Punkt 6 der Anlage A und § 8 Abs. 4 Z 3 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige erhobenen personenbezogenen Daten (Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit, Beruf, Höhe des Einkommens, Arbeitgeber, Hauptwohnsitz, alle Nebenwohnsitze) zum Zweck der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige durch die Pflegeservice Burgenland GmbH und das Amt der Burgenländischen Landesregierung ein.

Insbesondere dient die Verarbeitung meiner Daten der Feststellung des anzuwendenden Richtsatzes bei der Berechnung des Selbstbehaltes der pflegebedürftigen Person gemäß § 14 Abs. Abs. 3 Z 5 lit. b Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 70/2022, und § 4 Abs. 4 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich mit Ihrer Einwilligung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.

Ihre Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung und der Pflegeservice Burgenland GmbH für die Dauer Ihrer Einwilligung, oder solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen und allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind, gespeichert. Sobald Sie Ihre Einwilligung widerrufen und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen zu widerrufen.

Weiters haben Sie das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können Sie unter post.datenschutz@bgld.gv.at geltend machen.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Kontaktinformationen der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an die folgenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichen:

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutz-beauftragter@bgld.gv.at, wenden.

2. die Pflegeservice Burgenland GmbH, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf, Tel. 057 600 1000, E-Mail: office@pflegeserviceburgenland.at.

Ort, Datum und Unterschrift

Einwilligungserklärung der/ des namhaft gemachten Angehörigen in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nur anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 10 Bgld. SHG 2000)**Zweck der Datenverarbeitung, verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlage der Verarbeitung**

Ich _____ (Name), geboren am _____, wohnhaft in _____ willige in die Verarbeitung meiner unter Punkt 3 der Anlage A sowie gemäß § 6 Abs. 4 Z 1, Z 5 zweiter Fall, Z 6, Z 7 und Z 8 und § 8 Abs. 4 Z 2 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige (in weiterer Folge kurz: Richtlinien) sowie gemäß § 14 Abs. 10 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 70/2022, erhobenen personenbezogenen Daten (akademischer Grad, Familienname, Vorname, Wohnsitz, von dem aus der Wohnsitz der pflegebedürftigen Person erreicht werden soll, Hauptwohnsitz, alle Nebenwohnsitze, Geburtsdatum, Geburtsort, SV-Nr., Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit, Familienstand, Angehörigenverhältnis zur pflegebedürftigen Person, Beruf, Wochenstunden, Arbeitgeber, Höhe des Einkommens, allfällige Betreuung weiterer Personen und Ausmaß, allfälliger Bezug von Pensionsleistungen, Einkommensnachweise, Staatsbürgerschaftsnachweis, ärztliches Zeugnis zum Nachweis der körperlichen und gesundheitlichen Eignung, allfällige Nachweise einer einschlägigen Ausbildung oder Weiterbildung, aktuelle Strafregisterbescheinigung) zum Zweck der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige durch die Pflegeservice Burgenland GmbH und das Amt der Burgenländischen Landesregierung ein.

Insbesondere dient die Verarbeitung meiner Daten der Feststellung des Haushaltseinkommens und der übrigen Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 10 Bgld. SHG 2000 und der Überprüfung meiner Eignung als betreuende/r Angehörige/r im Sinne des § 14 Abs. 3 Z 4 Bgld. SHG 2000 in Verbindung mit § 3 und § 5 der Richtlinien.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich mit Ihrer Einwilligung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.

Ihre Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung und der Pflegeservice Burgenland GmbH für die Dauer Ihrer Einwilligung, oder solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen und allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind, gespeichert. Sobald Sie Ihre Einwilligung widerrufen und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen zu widerrufen.

Weiters haben Sie das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können Sie unter post.datenschutz@bgld.gv.at geltend machen.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Kontaktdaten der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an die folgenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichen:

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutz-beauftragter@bgld.gv.at, wenden.

2. die Pflegeservice Burgenland GmbH, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf, Tel. 057 600 1000, E-Mail: office@pflegeserviceburgenland.at.

Ort, Datum und Unterschrift

Einwilligungserklärung einer Person, die mit der pflegebedürftigen Person und der/dem namhaft gemachten Angehörigen im gemeinsamen Haushalt lebt, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nur anzuwenden im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 10 Bgld. SHG 2000)

Für jede Person ist ein eigenes Formular auszufüllen und zu unterfertigen!

Zweck der Datenverarbeitung, verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ich _____ (Name), geboren am _____, wohnhaft in _____ willige in die Verarbeitung meiner unter Punkt 6 der Anlage A, in § 6 Abs. 4 Z 1 und § 8 Abs. 4 Z 3 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige sowie gemäß § 14 Abs. 10 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 70/2022, erhobenen personenbezogenen Daten (Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit, Beruf, Höhe des Einkommens, Arbeitgeber, Hauptwohnsitz, alle Nebenwohnsitze) zum Zweck der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages der pflegebedürftigen Person auf Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige durch die Pflegeservice Burgenland GmbH und das Amt der Burgenländischen Landesregierung ein.

Insbesondere dient die Verarbeitung meiner Daten der Überprüfung der Fördervoraussetzungen gemäß § 14 Abs. 10 Bgld. SHG 2000.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich mit Ihrer Einwilligung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.

Ihre Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung und der Pflegeservice Burgenland GmbH für die Dauer Ihrer Einwilligung, oder solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen und allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind, gespeichert. Sobald Sie Ihre Einwilligung widerrufen und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen zu widerrufen.

Weiters haben Sie das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können Sie unter post.datenschutz@bgld.gv.at geltend machen.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Kontaktdaten der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an die folgenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichen:

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutz-beauftragter@bgld.gv.at, wenden.

2. die Pflegeservice Burgenland GmbH, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf, Tel. 057 600 1000, E-Mail: office@pfllegeserviceburgenland.at.

Ort, Datum und Unterschrift

310. Ungültigerklärung der Burgenländischen Jagdkarte von Herrn DI Hans-Peter Kurtz

Die von der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf am 30. Mai 2008, für Herrn DI Hans-Peter Kurtz aus-
gestellte Burgenländische Jagdkarte Nr. OP-09-01-247 ist in Verlust geraten. Die oben angeführte Urkunde
wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 6. Oktober 2022, Zl.: OP-09-01-1070-2
für ungültig erklärt.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Korner

311. Stellenausschreibung „Leiterin oder Leiter des Staatsbürgerschafts- und Standesamtsverband“ der Gemeinde Oberwart

Gemäß § 5 iVm § 18 Abs. 3 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014, LGBl. Nr. 42/2014, gelangt bei
der Stadtgemeinde Oberwart die Stelle als Leiterin oder Leiter des Staatsbürgerschafts- und Standesamtsverband
zur Ausschreibung.

Einstufung:

Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe gv2

Beschäftigungsausmaß:

100 %, das sind 40 Wochenstunden

Grundgehalt brutto:

€ 2.837,70 zzgl. der Funktionszulage für die Leitung des Verbandes (gv2/1; oder höher, je nach
Anrechnung von Vordienstzeiten)

Dienstantritt:

Jänner 2023

Anstellungserfordernisse:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft
2. die Vollendung des 18. Lebensjahres
3. die volle Handlungsfähigkeit
4. persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung
verbunden sind
5. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Mitarbeiterführung
6. Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Gemeindeverwaltung, Staatsbürgerschaft- und
Personenstandsrechts
7. die erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 6 sind unbedingt zu erfüllen. Von der Erfüllung des Anstellungserfor-
dernisses der Z 7 kann vorerst abgesehen werden. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die Gemeindever-
waltungsdienstprüfung unverzüglich abzulegen ist.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Kenntnisse und Erfahrung auf dem Gebiet des Staatsbürgerschafts- und Personenstandsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Verbandes verbundenen Aufgaben erforderlich sind,
2. Kenntnisse und Erfahrung in der Erstellung von Voranschlag und Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015,
3. Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik
4. Fähigkeit zur Mitarbeiterführung und Organisation
5. Eigeninitiative
6. Durchsetzungsvermögen
7. Eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit
8. EDV-Kenntnisse (SAP, ZPR und ZSR)
9. Berufserfahrung im Gemeindeverwaltungsdienst oder sogar im Staatsbürgerschafts- und Standesamtsverband
10. Fremdsprache (Ungarisch)

Bei gleicher Qualifikation werden weibliche Bewerber und Personen, die bereits im Gemeindedienst tätig waren und die Dienstprüfung erfolgreich absolviert haben, bevorzugt.

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Reifeprüfungszeugnis
- Verwendungszeugnisse
- **männlichen Bewerbern:** Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Die Gesuche sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen **innerhalb von sechs Wochen** nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Oberwart einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenen Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Obmann:
Rosner

**312. Stellenausschreibung der KRAGES - Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H.
„Dauersekundärarzt Urologie (w/m/d)“**

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Krankenhaus-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Die urologische Abteilung Oberwart verfügt über 31 Betten und zusätzliche Belegbetten an der Kinderabteilung und der Tagesklinik. Ein Schwerpunkt unserer Abteilung ist die minimal-invasive Chirurgie: Nephrektomie, Teilnephrektomie und rekonstruktive Eingriffe an Nierenbecken und Ureter werden laparoskopisch durchgeführt. Seit 2022 steht uns für die radikale Prostatektomie mit dem DaVinci Xi-System die modernste Technik zur Verfügung.

Titel:

Dauersekundararzt Urologie (w/m/d)

Standort:

Oberwart

Beschäftigungsausmaß:

Vollzeit / Teilzeit

Eintrittsdatum:

ab sofort

Karenzvertretung:

nein

Kontakt für Bewerber_innen + Telefonnummer:

Prim. Dr. Gottfried Pflieger

Telefon: 05 7979 339 01

Die Abteilung hat je 5 Fachausbildungsplätze für die Module:

- Blasenfunktionsstörung und Urodynamik
- Andrologie und sexuelle Funktionsstörungen
- Urologisch-onkologische Chirurgie
- Laparoskopie und minimalinvasive Therapie
- Urogeriatrie

Ihre Qualifikationen

- Ius practicandi
- Teamfähigkeit
- Soziale Kompetenz und Flexibilität
- Bereitschaft zur Leistung von Nachtdiensten

Unser Angebot

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 50 % bis 100 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 74.310 (B2/17). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Stabsabteilung Recht in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur